



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Finanzdepartement
des Kantons Luzern
Herr Daniel Bühlman
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Luzern, 17. Februar 2006 / BK

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung der Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes waren folgende Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

- *Thomas Bitzi, Steuer- und Unternehmensberater, Sursee*
- *Bruno Kaech, Gewerbe-Treuhand Luzern*
- *Robert Landolt, Steuer- und Unternehmensberater, Luzern*
- *Dieter Steiger, Rechtsanwalt und Notar, Luzern*

Für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Unter den Zentralschweizer Kantonen herrscht eine in diesem Ausmass noch nie dagewesene Dynamik in der Steuergesetzgebung. Innerhalb von nur wenigen Jahren haben der Kanton Luzern und die umliegenden Kantone ihre Steuergesetze entweder geändert, stehen kurz vor der Umsetzung von konkreten Anpassungen oder denken zumindest laut über mögliche Neuerungen nach. Dabei haben alle Kantone dasselbe im Sinn, nämlich die steuerliche Attraktivität ihres Kantons in den Vordergrund zu heben und aktiv am Steuerwettbewerb in der Region Zentralschweiz teilzunehmen. Das Mitwirken an diesem Steuerwettbewerb ist dabei für die Kantone nicht nur national von Bedeutung, sondern muss auch im Hinblick des sich ständig verschärfenden internationalen Steuerwettbewerbs gesehen werden.

Der zukünftige Steuerwettbewerb führt über Alleinstellungsmerkmale

Dabei verfolgen innovative Kantone seit Beginn der Steuerharmonisierung eine ganz spezielle, offensichtlich erfolgreiche Steuerstrategie. Man versucht sich, in einem oder zwei spezifisch ausgesuchten Gebieten als einziger zu profilieren. Mit diesen sog. „USP“ (Unique selling points) soll für bestimmte potentielle Steuerpflichtigen ein ausgesprochen anziehendes und attraktives Steuerprivileg geschaffen werden. Dabei hat der Kanton Nidwalden mit seinem Dividendenmodell den Anfang gemacht. Nun hat einerseits der Kanton Obwalden mit dem schweizweit tiefsten Steuersatz für Kapitalgesellschaften von 6,6 % zugeschlagen und damit eine bisher noch nie gesehene Publizität erreicht. Andererseits hat der Kanton Schwyz am 12. Februar 2006 der schweizweit tiefsten Dividendenbesteuerung von 25 % zugestimmt.

Man kann diese „Rosinenpickerei“ – wie dies allenthalben von gewissen Kreisen gebrandmarkt wird – beurteilen wie man will und von welcher Seite man will. Man kommt jedoch nicht darum herum festzustellen, dass diesen Alleinstellungsmerkmalen einfach Erfolge beschieden sind.

Was der vorgesehenen Steuergesetzrevision im Kanton Luzern eindeutig fehlt, sind eben diese Alleinstellungsmerkmale, welche sich von den Steuergesetzen der anderen Kantone abheben und welche den Kanton als steuerlich attraktiven Standort nach aussen verkaufen lassen. Anlässlich der letzten Steuergesetzrevision 2005 war ein solches Alleinstellungsmerkmal vorhanden, nämlich die Verankerung des gesamtschweizerisch tiefsten Einheitsatzes für Holdinggesellschaften. Nebst dem, das sich dieser Vorteil schlecht verkaufen liess, ist er in der Zwischenzeit durch die Absenkung des Satzes in anderen Kantonen nicht mehr „unique“.

Die ZVDS verlangt deshalb vom Regierungsrat, dass er im Steuergesetz zumindest einen standortattraktiven „USP“ verankert. Der Kanton Obwalden hat von seinem „USP“ als Nebeneffekt in der Vermarktung des Kantons in der Schweiz und im nahe gelegenen Ausland derart profitiert, dass ein Verzicht darauf einer verpassten Chance gleichkäme.

Auch wenn der Kanton Luzern mit der vorgesehenen Steuergesetzrevision einiges hinsichtlich Milderung der Steuerbelastung tut, darf nicht verkannt werden, dass die anderen Kantone wiederum Anstrengungen unternehmen werden, ihre bisher steuerlich attraktiven Positionen unter den geänderten Bedingungen zu verteidigen.

Senkung der Dividendenbesteuerung als Alleinstellungsmerkmal

Die ZVDS schlägt deshalb vor, als „USP“ das bisherige Nidwaldner-Modell nochmals massiv zu forcieren. Ausgehend davon, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Entlastungen bei der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur bei qualitativen Beteiligungen zugestanden würden sei der Steuersatz beim Einkommen von 50 % auf maximal **20** % zu reduzieren. Mit dieser Regelung wäre der Kanton Luzern schweizweit der attraktivste Kanton bei der Besteuerung von Dividenden. Die Absenkung des Prozentsatzes würde bei einer dynamischen Betrachtungsweise vermutlich nicht alle Welt kosten und wäre somit finanzierbar. Zusammen mit der Herabsetzung des Gewinnsteuersatzes bei den Kapitalgesellschaften wäre der Kanton für Unternehmen und insbesondere für Unternehmer ein absolut attraktiver Standort. Denn Unternehmer ziehen es nicht selten vor, ihren Wohnsitz in der Nähe ihres Unternehmens zu wählen. Mittelfristig dürfte sich diese Massnahme durch den Zuzug neuer Steuerzahler positiv auf die Steuererträge auswirken. Zudem stünden die sodann ausgeschütteten Dividenden für volkswirtschaftlich erwünschte Neuinvestitionen zur Verfügung und dienten zudem der Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton.

Wie bereits dargelegt, wird der Kanton Schwyz in Kürze die Dividendenbesteuerung auf 25 % absenken. Auf dieses Mass müsste man die Dividendenbesteuerung im Kanton Luzern ohnehin herabsetzen, um in diesem Bereich zumindest vergleichbar attraktiv zu bleiben.

Abschaffung der Vermögenssteuer als Alleinstellungsmerkmal

Die Vermögenssteuer erfasst die Substanz von beweglichen und unbeweglichen Aktivwerten, welche bereits einmal mit der Einkommenssteuer belastet worden sind. Mit der Halbierung der Vermögenssteuer macht der Kanton Luzern einen richtigen Schritt, der jedoch im interkantonalen Verhältnis keine hohen Wellen werfen wird. Sowohl die Kantone Nidwalden, Schwyz und auch Obwalden weisen auch nach der Gesetzesrevision tiefere Vermögenssteuern auf. Grösste Aufmerksamkeit käme dem Kanton Luzern aber dann zuteil, wenn er die Vermögenssteuer im Sinne des gesamtschweizerisch attraktivsten Alleinstellungsmerkmals abschaffen würde. Mit dieser Alleinstellung käme dem Kompensationspotential noch eine erheblich stärkere Wirkung zu. Nebst dem Effekt, wegzugswillige natürliche Personen im Kanton zu halten, könnte mithin mit dem Zuzug vermögender und einkommensstarker Personen gerechnet werden.

Senkung des Steuerfusses bei der Grundstückgewinnsteuer

Der Steuerfuss bei der Grundstückgewinnsteuer steht seit längerer Zeit bei 4,2 Einheiten. Nachdem der Kanton Luzern die Steuereinheiten seit dem Kalenderjahr 2001 bis 2006 von 1,9 auf 1,6 Einheiten gesenkt hat und auch bei den Gemeinden entsprechende Steuerfussenkungen vorgenommen wurden, rechtfertigt es sich nicht mehr, den Steuerfuss bei der Grundstückgewinnsteuer auf 4,2 Einheiten zu belassen. Dieser Steuerfuss, der wohl aus dem kantonalen Steuerfuss und dem Mittel der Gemeindesteuerfüsse entstanden ist, hat sich der senkenden Tendenz anzupassen. Der Steuerfuss bei der Grundstückgewinnsteuer muss deshalb zumindest unter 4 Einheiten fallen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im Fragebogen, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Stellungnahme bildet.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und würden uns freuen, wenn Ansichten unserer Vereinigung in die Gesetzgebung des Kantons Luzern Eingang finden würden.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident